

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1. – 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Materialien werden nur bezuschusst, soweit sie der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dienen.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterial, bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3.3. Besondere Bestimmungen

Nicht gefördert werden die Gemeinden.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben. Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100 EUR überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert ab 1.500 EUR sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung. Der Kreiszuschuss beträgt im Regelfall 40% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.600 EUR im Jahr je Antragsteller. Es wird erwartet, dass sich die Gemeinde mit 20% an der Finanzierung beteiligt.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

6.5. Besondere Bestimmungen

Grundsätzlich ist die Anschaffung von Jugendpflegematerial vor Erteilung der Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die vorzeitige Beschaffung auf Antrag bewilligt werden.

Wird das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt, ist der Zuschuss anteilmäßig je nach Dauer der erfolgten Nutzung zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.